

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 54 vom 7. November 2006

Der Petitionsausschuss hat am 7. November 2006 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/462

Gegenstand: Lärmschutz

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über Verkehrslärm von einer nahe gelegenen Straße. Ihrer Ansicht nach sei die vorhandene Lärmschutzwand nicht ausreichend. Sie sei zum einen zu niedrig und zum anderen strahle der Schall durch eine im Kreuzungsbereich befindliche Lücke in der Wand auf ihr Grundstück ab. Darüber hinaus beschleunigten und bremsten die Fahrzeuge in diesem Bereich und hielten sich nicht an die vorgegebene Geschwindigkeit. Im Rahmen der Realisierung des Straßenbaus sei eine Lärmschutzwand höher errichtet worden als planerisch vorgesehen. Dies habe man ihnen gegenüber als politische Entscheidung begründet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat der Ausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundlage für den Straßenbau war ein Bebauungsplan. Im Planaufstellungsverfahren wurde auch ein lärmtechnischer Gutachten erstellt. Grundlage der schalltechnischen Untersuchung und damit der Dimensionierung der realisierten Lärmschutzmaßnahmen waren die vorhandene Belastung der Wohngebiete beziehungsweise Kleingartenflächen durch Schienen- und Straßenverkehrslärm einerseits sowie die für das Jahr 2015 prognostizierten Verkehrsmengen des vorhandenen beziehungsweise geplanten Straßen- und Schienennetzes andererseits.

Aus der Beurteilung der so ermittelten Geräuschsituation wurden die Lärmschutzmaßnahmen abgeleitet. Die in der Verkehrslärmschutzverordnung verbindlich festgesetzten Grenzwerte für Wohnbebauung werden sowohl am Haus der Petenten sowie auf der Terrasse unterschritten. Damit sind die vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien erfüllt. Ein weitergehender Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht.

Den Petenten wurden insbesondere auch keine Zusagen auf weitergehende aktive Lärmschutzmaßnahmen gemacht. Anlässlich einer Ortsbesichtigung mit Vertretern des Amtes für Straßen- und Ver-

kehr wurde lediglich dargelegt, dass vorstellbar sei, im Falle des Ausbaus einer anderen Straße gegebenenfalls eine Verbesserung der Lärmsituation am Haus der Petenten zu erzielen.

Die vorhandene Lärmschutzwand kann aufgrund ihrer Ausführung nicht aufgestockt werden. Die Kosten für eine neue, höhere Lärmschutzwand würden sich auf ca. 350.000 Euro belaufen. Die Lärminderung würde im Vergleich zur jetzigen Situation lediglich 3 dB(A) erreichen, was der Hörbarkeitsschwelle zur Wahrnehmung einer Lärminderung entspricht. Nach Auffassung des Petitionsausschusses stehen die anfallenden Kosten in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen. Hinzu kommt, dass – wie vorgehend dargestellt – ein Rechtsanspruch auf weiteren Lärmschutz nicht besteht.

Eingabe-Nr.: S 16/507

Gegenstand: Sanierungsmaßnahmen

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über die Nutzung eines benachbarten Grundstücks und deren Auswirkungen. Sie bitten den Petitionsausschuss, sie in ihrem Wunsch nach Sanierung des Areals zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das hier interessierende Areal liegt in einem förmlich festgestellten Sanierungsgebiet. Das dazu erarbeitete Gestaltungskonzept sieht eine Ergänzung der Wohnbebauung vor. Dieses hatte zunächst Vorschlagscharakter und sollte im Laufe der Sanierung in den einzelnen Teilbereichen unter Beteiligung und Mitwirkung der betroffenen Bürger weiter ausgearbeitet werden.

Im Rahmen der Sanierung musste entgegen der Auffassung der Petenten kein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Ein solches Verfahren war für die Durchführung von Maßnahmen entsprechend den formulierten Sanierungszielen nicht erforderlich. Die jetzige Nutzung des Nachbargrundstücks ist dort zulässig. Die Bauaufsichtsbehörde hat mehrfach Kontrollen durchgeführt, konnte aber eine Zweckentfremdung nicht feststellen.

Die vorgeschlagene Entwicklung in dem hier interessierenden Bereich konnte nicht umgesetzt werden, weil der Haupteigentümer der Grundstücke nicht mitwirkungsbereit war. Sowohl die Bemühungen der bremischen Gesellschaft, den Eigentümer zu einer Mitwirkung zu bewegen, als auch Initiativen des Ortsamtes und des Beirates waren erfolglos.

Zwar sieht das Baugesetzbuch in einem solchen Fall vor, ein Baugesuch zu erteilen oder eine Enteignung vorzunehmen. Dafür ist aber erforderlich, dass ein dringendes öffentliches Interesse die Umsetzung auf diesen Wege rechtfertigt. Solche Umstände sind jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Eingabe-Nr.: S 16/538

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petentin begehrt eine dauerhafte Aufenthaltsregelung für eine ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland geboren ist und in der Vergangenheit über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügt hat. Die Petentin trägt vor, hier liege eine ungewöhnliche Härte vor, die eine sachgerechte Lösung erfordere. Die ausländische Staatsangehörige sei widerstrebend in ihr Heimatland gefahren und habe immer die Absicht gehabt, nach Deutschland zurückzukehren. Sobald sich die Gelegenheit geboten habe, sei sie zur deutschen Botschaft gegangen. Man habe sie dort nicht darauf hin-

gewiesen, dass sie sich bei der Ausländerbehörde melden müsse, um ein Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zu verhindern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis der ausländischen Staatsangehörigen ist erloschen, weil sie nicht innerhalb von sechs Monaten wieder eingereist ist. Eine längere Frist zur Einreise hat die ausländische Staatsangehörige nicht beantragt. Der Petitionsausschuss sieht zwar die Härte, die sich daraus ergibt, dass man sie bei der deutschen Botschaft nicht entsprechend beraten hat. Dies hindert den Eintritt der gesetzlichen Folge jedoch nicht.

Auch wenn der Auslandsaufenthalt der betreffenden Person nicht auf einer freien Willensentscheidung beruhen sollte, hätte sich die ausländische Staatsangehörige innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten an die Ausländerbehörde wenden und eine Fristverlängerung zur Wiedereinreise beantragen können. Es ist nicht erkennbar, dass sie an der Vornahme dieser Verfahrenshandlung gehindert war.

Weil die ausländische Staatsangehörige bis zu ihrer Ausreise von Sozialhilfe lebte, liegen die Voraussetzungen, unter denen die Niederlassungserlaubnis ausnahmsweise nicht erlischt, nicht vor.

Die Ausländerbehörde hat im Ermessenswege zur Vermeidung einer besonderen Härte der Wiedereinreise der ausländischen Staatsangehörigen zugestimmt, da die sonstigen Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Sicherung des Lebensunterhalts erfüllt schienen. In diesem Zusammenhang wurden ihre Lebensumstände insofern berücksichtigt, als eine besondere Härte anerkannt und von der Altersbeschränkung abgesehen wurde. Die Sicherung des Lebensunterhalts ist allerdings ein unabdingbares Erfordernis, das vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt werden muss.

Sobald der Sohn der ausländischen Staatsangehörigen in deren Pass eingetragen ist, wird die Ausländerbehörde auch ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Eingabe-Nr.: S 16/551

Gegenstand: Zulassung zu einem Bildungsgang

Begründung: Der Petent bittet darum, die Bemühungen eines ausländischen Mitbürgers um Zulassung zu einem bestimmten Bildungsgang zu unterstützen. Seiner Auffassung nach berücksichtigen die Zulassungsbestimmungen die besondere Situation des ausländischen Staatsangehörigen nicht. Wegen seines Migrationshintergrundes sei er bereits im Hinblick auf die Zeugnisnoten benachteiligt gewesen. Eine Zulassungsordnung, die solche Besonderheiten im Lebenslauf nicht berücksichtige, verstoße gegen Grund- und Menschenrechte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Zulassung zu dem angestrebten Bildungsgang setzt einen bestimmten Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis voraus. Diesen hat der ausländische Staatsangehörige nicht erreicht. Er kann auch kein befürwortendes Gutachten der Klassenkonferenz vorweisen.

Nach Auffassung des Ausschusses stellt der vorliegende Sachverhalt auch keinen Ausnahmefall dar, in dem eine Zulassung aufgrund einer außergewöhnlichen Härte in Betracht kommt. Die Übersiedlung des ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland liegt bereits viele Jahre zurück. Dementsprechend hatte er ausreichend Ge-

legenheit, die geforderten Leistungen zu erbringen. Hinzu kommt, dass nicht einmal alle Schülerinnen und Schüler, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, in den Bildungsgang aufgenommen werden konnten, weil es nicht genug Plätze gibt.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat abschließend mitgeteilt, der ausländische Staatsangehörige habe einen Schulplatz an einer anderen Schule bekommen.

Eingabe-Nr.: S 16/552

Gegenstand: Erneuerung eines Radweges

Begründung: Der Petent beschwert sich über den Zustand des Radweges an einer Bundesstraße. Er sieht die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auskunft des Amtes für Straßen und Verkehr ist ein gefahrloses Befahren der Radwege an beiden Seiten der Bundesstraße zurzeit noch möglich. Das Amt bemüht sich ständig, starke Versackungen und Gefahrenstellen zu beheben.

Eine Gesamtanierung der Radwege an dieser Straße würde über eine Million Euro kosten. Diese Mittel stehen nicht zur Verfügung. Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit wurden in den letzten Jahren immer wieder Teilstücke des Radweges erneuert. So verhält es sich auch in diesem Jahr.

Eingabe-Nr.: S 16/554

Gegenstand: Förderung durch eine Stiftung

Begründung: Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, einen erheblichen Geldbetrag, den eine Stiftung für ein Kunstobjekt bewilligt hat, stattdessen der Erhaltung öffentlicher Spielplätze zuzuwenden. Seiner Ansicht nach sollten Fördermittel in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte bedarfsgerechter eingesetzt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Erhaltung öffentlicher Spielplätze eine wichtige öffentliche Aufgabe. Die in Rede stehende Stiftung hat in der Vergangenheit viele Orte des öffentlichen Spiels mit Zuwendungen unterstützt. So konnten in den letzten Jahren viele Spielflächen im Stadtgebiet neu gestaltet werden.

Neben Spielplätzen gibt es jedoch auch andere Zielsetzungen, deren Förderung sich die Stiftung verschrieben hat. Unter anderem gehört dazu auch die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum.

Die Entscheidung, welche Projekte gefördert werden, obliegt der Stiftung als einer privatrechtlich organisierten unabhängigen Einrichtung. Der Petitionsausschuss kann darauf keinen Einfluss nehmen. Ebenso verhält es sich mit der Stiftungsaufsicht, die lediglich die Rechtsförmigkeit des Handelns der Stiftung beaufsichtigt.

Eingabe-Nr.: S 16/566

Gegenstand: Beschwerde über Beschädigungen durch frei lebende Vögel

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass frei lebende Vögel auf bremsischen Friedhöfen Grabbepflanzungen beschädigen und dadurch erheblichen Mehraufwand und somit erhöhte Kosten für die Fried-

hofsgärtner verursachen. Er bittet darum, künftig den Abschuss der Vögel in ausreichender Zahl zuzulassen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Durch freilebende Vögel wurden auf den stadtbremischen Friedhöfen in den letzten Jahren erhebliche Schäden verursacht. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verringerung der Schäden, wie zum Beispiel die Abdeckung von Grabstellen oder das Überspannen der Grabstellen mit Draht, erwiesen sich als nicht praktikabel. Der Einsatz von Knallapparaten zur Vergrämung der Tiere ist nicht möglich, da die Friedhofsordnung diese Maßnahmen nicht zulässt. Auch der Einsatz von Beizvögeln ist nach Ansicht des Stadtjägermeisters vermutlich nicht erfolgreich.

Die hier interessierende Vogelart ist besonders geschützt. Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten für die Friedhofsgärtner hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr vor einigen Jahren Genehmigungen zum Vergrämungs-Abschuss einer bestimmten Zahl der Vögel je Friedhof erteilt. Anlässlich des Petitionsverfahrens hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, er werde die genehmigten Abschüsse revidieren. Zur Begründung hat er ausgeführt, auch der Vergrämungs-Abschuss in dem festgelegten Umfang und außerhalb der Brutzeit zeige keinen zufrieden stellenden Erfolg. Aufgrund der Intelligenz der Tiere gestalte sich der Abschuss als schwierig. Ob erhöhte Abschusszahlen im rechtlich zulässigen Zeitraum (außerhalb der Brutzeit) einen besseren Erfolg bringen würden, sei nicht sicher. Man habe nämlich festgestellt, dass die Beschädigungen von brütenden Tieren während der Brut- und Aufzuchtzeiten verursacht würden. Mittel, mit denen wissenschaftliche Untersuchungen finanziert werden könnten, um festzustellen, ob abgeschossene Tiere grundsätzlich hätten schädlich werden können oder ob es sich lediglich um „Durchzügler“ handele, die vermutlich kein Brutgeschäft auf dem jeweiligen Friedhof aufnehmen würden, stünden nicht zur Verfügung. Nach derzeitigem Erkenntnisstand bleibe vollkommen offen, ob nach Abschluss einer derartigen Untersuchung überhaupt Möglichkeiten eröffnet würden, zu einer Lösung der Problematik zu kommen.

Diese Begründung erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar und überzeugend. Deshalb kann er das Begehren der Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 16/579

Gegenstand: Beschwerde über das Stadtamt

Begründung: Der Petent beschwert sich über unzureichende Beratung durch das BürgerServiceCenter im Zusammenhang mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung. Die Abgabe der Erklärung habe sich dadurch unnötig verzögert. Außerdem sei der Vorgang für ihn mit unnötigem Zeitaufwand verbunden gewesen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Vorwurf des Petenten, anlässlich seiner ersten telefonischen Vorgesprache beim BürgerServiceCenter habe man ihm nur einen Teil der Unterlagen benannt, die er habe vorlegen müssen, konnte nicht bestätigt werden. Zumindest aus den Mitteilungen des Behördenwegweisers im Internet ergibt sich eindeutig, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden müssen.

Die vom Petenten angeforderten Unterlagen konnten durch ein Büroversehen erst etwa drei Wochen später übersandt werden. Dafür hat sich der Senator für Inneres und Sport entschuldigt. Die entsprechende E-Mail des Stadtamtes war für den Petenten aufgrund ihrer Kennzeichnung und ihres Inhalts eindeutig zuzuordnen. Der Petent hat keinen Anspruch darauf, dass seine Anfragen durch bestimmte Mitarbeiter einer Behörde beantwortet werden.

Aus den Unterlagen, die dem Petenten zugesandt wurden, lässt sich nach Auffassung des Ausschusses eindeutig erkennen, welche Nachweise zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung notwendig sind. Insbesondere ergibt sich daraus auch zweifelsfrei, welche Unterlagen zum Nachweise der Kosten der Wohnung vorgelegt werden müssen.

Durch die Vielzahl der Kontakte des Petenten mit dem BürgerServiceCenter in der selben Angelegenheit ist es offensichtlich zu Missverständnissen gekommen. Der Senator für Inneres und Sport hat sich dafür entschuldigt. Die BürgerServiceCenter sind stetig bemüht, Bürgerinnen und Bürger kompetent bei ihren vielfältigen Anliegen zu unterstützen und ein breites Dienstleistungsangebot zu gewährleisten.

Eingabe-Nr.: S 16/593

Gegenstand: Kostenlose Abgabe von Wasser

Begründung: Der Petent regt an, zur Verhinderung umweltschädlicher Einflüsse auf Natur und Wasserkreislauf kostenlos Wasser zur Bewässerung von Gärten, Balkonen und Grünanlagen abzugeben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Wasserversorgung privat erfolgt. Die Stadtgemeinde Bremen müsste somit die entstehenden Kosten bezahlen. Haushaltsmittel stehen dafür nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der Einsparnotwendigkeiten bestehen zudem keine Möglichkeiten, zusätzliche Haushaltsmittel einzuwerben.

Der Ausschuss kann den Wunsch des Petenten nicht unterstützen. Der Staat kann nicht alle Unwägbarkeiten des täglichen Lebens abdecken. Für die Bewässerung des Gartens oder Balkons ist grundsätzlich jeder selbst verantwortlich. In vielen Gärten ist eine private Grundwasserpumpe vorhanden, so dass kein Trinkwasser benötigt wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch Wohnungsbaugesellschaften, Landwirte und andere Eigentümer großer Flächen kostenloses Wasser erhalten müssten.

Die kostenlose Lieferung von Trinkwasser zur Bewässerung von Grünflächen läuft einer sparsamen Verwendung von Wasser entgegen, da der Preis ein Regelungsinstrument ist. Kostenlos geliefertes Trinkwasser führt nach Auffassung des Ausschusses zur Verschwendung. Auch der Verwaltungsaufwand für die Erfassung der berechtigten Grundstücke und bepflanzten Balkone und die Bearbeitung entsprechender Anträge wäre unverhältnismäßig hoch.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/223

Gegenstand: Einwendungen gegen eine Baugenehmigung

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen eine Baugenehmigung. Sie tragen vor, die hauseigenen Parkmöglichkeiten reichten nicht aus. Bereits jetzt sei das Verkehrsaufkommen so hoch, dass teilweise Feuerwehr

und Rettungswagen die Straße nicht befahren könnten. Die Polizei ahnde solche Ordnungswidrigkeiten nicht. Auch sei die erteilte Baugenehmigung im Hinblick auf den Lärmschutz der Anwohner zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das hier interessierende Grundstück liegt in einem Mischgebiet. Hier sind unter anderen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Um Beeinträchtigungen der Nachbarn zu reduzieren beziehungsweise zu verhindern, wurde die Baugenehmigung mit zahlreichen Auflagen versehen. So wurde angeordnet, an der hinteren Grundstücksgrenze eine Lärmschutzwand zu errichten. Zwischen der Straße und der geplanten Lärmschutzwand befindet sich zudem eine Hecke. Im Bereich der Parkplatzanlage wurde ebenfalls die Errichtung einer Lärmschutzwand angeordnet. Damit soll sichergestellt werden, dass die von der Gewerbeaufsicht festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

Des Weiteren hat die Antragstellerin eine Erklärung vorgelegt, dass bei Veranstaltungen ein Bus-Shuttle zu allgemein zugänglichen Stellplätzen eingerichtet wird. Darüber hinaus sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Vielzahl von zusätzlichen Stellplätzen gefordert worden. Auch dies dient dazu, die Belastungen für die Anwohner so gering wie möglich zu halten. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen kann durch die Bauaufsicht überprüft werden.

Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, vereinzelt komme es an den Wochenenden zu Verkehrsverstößen in dem hier interessierenden Bereich. Diese würden im Rahmen des polizeilichen Ermessens geahndet. Polizei und die Verantwortlichen stünden in regelmäßigem Kontakt und hätten in der Vergangenheit bereits über Lösungsmöglichkeiten gesprochen. Dabei seien Ideen, wie zum Beispiel der Shuttle-Service und interne „Verwarnungen“ für Parkverstöße bereits umgesetzt worden.

Eingabe-Nr.: S 16/548

Gegenstand: Anbringen eines Plakats

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass man ihm nicht gestattet hat, ein privates Werbeplakat im Eingangsbereich eines Ortsamtes aufzuhängen. Er sieht darin eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, weil dort auch für andere private Veranstaltungen geworben wird.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Eingabe hat sich erledigt, weil die Veranstaltung mittlerweile stattgefunden hat.

Auf die Veranstaltung wurde durch Flugblätter des Veranstalters in den Auslagen des Ortsamtes hingewiesen. Dadurch wurde letztlich dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung im Stadtteil Rechnung getragen. Allerdings erscheint die Ablehnung einer Plakatwerbung nach Auffassung des Petitionsausschusses problematisch, weil im Eingangs- und Wartebereich des betreffenden Ortsamtes Werbung für private Veranstaltungen aushängt. Zwar sollen die Wandflächen grundsätzlich nicht für private Inhalte genutzt werden. Die Praxis

sieht jedoch anders aus. Das ergibt sich aus der Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport und ist dem Ausschuss auch aus eigener Anschauung bekannt. Sofern sich das Ortsamt daran gestört haben sollte, dass der vom Petenten vorgelegte Entwurf ein Ausdruck aus seiner Internetseite war, hätte man ihn darauf hinweisen können. Gegebenenfalls wäre dann eine anderweitige Lösungsmöglichkeit für die Plakatierung gefunden worden.

Eingabe-Nr.: S 16/564

Gegenstand: Rückforderung und einmalige Beihilfe

Begründung: Der Petent beschwert sich über einen Rückforderungsbescheid der BAglS. Er trägt vor, die Summe sei für ihn nicht nachvollziehbar. Dies gelte insbesondere deshalb, weil sie im Widerspruchsverfahren reduziert worden sei. Er habe nicht gewusst, dass er die Nebeneinkünfte seiner Lebenspartnerin nicht nur beim Arbeitsamt, sondern auch bei der BAglS angeben müsste. Entsprechende Informationen habe er von der BAglS nicht erhalten. Auch seien die monatlichen Raten unangemessen hoch. Außerdem beschwert sich der Petent darüber, dass sein Antrag auf Übernahme der Kosten einer Schuldnerberatung abgelehnt wurde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die BAglS hat mittlerweile der gewünschten Schuldnerberatung zugestimmt. Der Ablehnungsbescheid und der Widerspruchsbescheid wurden aufgehoben.

Außerdem hat man dem Petenten mündlich erklärt, wie sich die Rückforderung zusammensetzt. Der Petitionsausschuss wird dem Petenten die entsprechenden Erläuterungen auch schriftlich geben.

Soweit der Petent vorträgt, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass er auch Nebeneinkünfte seiner Lebenspartnerin angeben müsse, kann dem nicht gefolgt werden. Er bildet zusammen mit seiner Lebenspartnerin eine Bedarfsgemeinschaft. Bei Antragsstellung für Leistungen nach dem SGB II wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Einkünfte für die Berechnung maßgebend und alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen mitzuteilen sind.

Der Ausschuss kann nicht erkennen, dass die festgelegte Ratenzahlung unangemessen hoch ist. Der Petent hat vorgetragen, der Mindestbedarf sei nicht mehr gewährleistet. Andererseits ist es gerechtfertigt, den vom Gesetz vorgegebenen Rahmen der Aufrechnung auszunutzen. So lässt sich gewährleisten, dass die Überzahlung in einer angemessenen Zeit zurückgefordert ist.